Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefegg. Rathe.

Band II. Nro. XLIX.

Bern, den 29. Oftob. 1799. (7. Brumaire VIII.)

Befeggebung. Se'n at, 16. Oftober. (Fortsetzung.)

mochte, einen andern Befchluß zu faffen, ber: nung thun. mög welchem all derlei Abgaben in allen Ges Zudem, wie gestern bei Gelegenheit einer meinden, so bergleichen schuldig senn möchten, Tagesordnung des großen Raths über einen nach dem vollstandigen einfachen Kapital, zu andern Gegenstand ist bemerkt worden — hatte und somit einerseits der Constitution, dem Ge juzusenden, unterlassen können, und der Bes fez über die Feodalrechte und den betreffenden schluß des Direktoriums ware dennoch in Araft Bemeinden ein Genüge geleistet, und anderseits geblieben; dagegen wann wir nun jene verwers bie Pfarrpfrunden, die, statt in Natura, mit fen sollten, wir uns die Initiative anmaßen, dem fliessenden Zins des vollständigen Kapitals und den großen Rath zwingen wurden, ein alljährlich bezahlt wurden, wegen ihrem unversallgemeines Gesez über die Premizen zu ents

ober jene der Minoritat für die Annahme, wiche gieben foll. figer und überwiegender fenen.

bon Mynigen feine Pfarrei mahrend des Jahrs 1798, unter Buficherung ber Premiten, verfes ben bat, Diefe ihm entweder von den Bfarrges noffen, ober bon der Regierung muffen bejahlt (Beschluß des Gutachtens über die Gemeinde werden; 2) daß die Entschädigung aller Pfarrer Whnigen.)

Die Commission findet sich aber auch pflichtig, geniessen, die Regierung mehr als 100,000 die weitere Bemerkung noch umständlicher zu Franken jährlich zu stehen käme; 3) daß wie wiederholend, daß sie durch die Anrathung der der große Nath und das Direktorium in seinem Verwerfung des Beschlusses ganz nicht die Beschluß vom 25. Juni es sagen, diese Abgabe Meinung habe, die Semeinde Wynigen weder keineswegs unter die Klasse der durch das Sessur das Jahr 1798, noch für die Zukunft und sez vom 10. Nov. 1798 aufgehobnen Feodals entgeldlich von dieser Beschwerde zu befreien, abgaben kann gezählt werden, sondern daß fondern fie ift ber volltommenen Meinung, baf folche in ihrem Urfprung ein Beitrag ift, ben die Pfrundeinkommen durch Aufhebung solchers die Familienväter zur Vermehrung der Gehalte lei Abgaben nicht so kast benachtheiligt werden ihrer Pfarrer leisten, von dem die Armen auss dürfen, und daß, obwohlen die Gemeinden genommen sind; eine Abgabe, die älter ist nach Abschaffung der Feodalrechte nicht zu Absalb das System der Feodalität in Europa, führung solcherlei Abgaben in Natura gezwunz indem die Kirchenväter, die vor dem Eindrinz gen werden konnen, der große Rath durch die gen der Barbaren unter den romischen Kaisern Verwerfung dieser Resolution bewogen werden lebten, in ihren Schriften schon davon Erwähz

handen des Pfrundfapitals, abfauflich erkennt, der große Rath uns eine folche Tagesordnung minderten Einfommen gefichert waren. werfen, da es doch bier nur um Entscheibung Die Majoritat der Commiffion überlaßt nun der Frage zu thun ift, ob der Pfarrer von der Weisheit des Senats zu entscheiden, ob Byningen von seinen Pfarrgenossen diesen die Grunde der Majorität zur Verwerfung, Theil seiner Einkunfte für das Jahr 1798 bes

Dieg tann aber nicht anders als wie ein fills Bericht der Minoritat. schweigender Vertrag zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrgenoffen angesehen werden; jener Die Minoritat bemerft, 1) daß da der Pfarrer bat feine Pfarre unter Diefer Bedingung anges

Die diese Abgabe gablen, ihren Pfarrer andern, feine Beife gutgeheiffen werben, und darum vers fo fieht es ihnen frei, ihren Willen dahin gu wirft er den Befchlug. auffern, daß fie diefen Theil des Gehalts nicht Ban : Alle alten Beschwerben von fich ab fortsetzen werden, auf die Gefahr bin, feinen walzen und feine neuen auf fich nehmen wol Beiftlichen zu finden, der ihre Pfarre auf Diefe len, ift eine unselige, fleingeffige Spetulation, Art übernehmen will. Aber dem oder denjenis die feit der Revolution ziemlich gemein geworf gen, die ihr Umt bereits auf diese Bedingnis den. Gine einzige Gemeinde in Selvetien vers bin verfaben, tann die Zahlung des Verfalls weigert ihrem Pfarrer die verfallnen Premiten, nen ohne Ungerechtigkeit eben fo wenig verweit unter bem Bormand, es feben folche eine Feos gert werben , als einem Jugendlehrer berjenige balabgabe. Es ft in dem Befchlug bes Direts Theil feines Gehalts, den ihm die Eltern Der toriums einzig bom Berfallnen, nicht bom Rinder, denen er Unterricht giebt, gablen.

lichkeit entstehen, in der sich die Republik ges bezahlten, werden mit Reklamationen einkoms genwartig befindet, die Pfarrer anftandig ju men, und der Staat mußte fie rutbezahlen. entschadigen, beren eine große Sahl, wie man Fur Die Folge wird ein Gefes über Fortdauer mich verfichert, in fehr bedrangten Umffanden oder Aufhebung Diefer Abgabe gegeben merden fich befinden. Saben wir Das Unglut, ben tonnen. Er nimmt ben Beichlug an. geifilichen Stand in Berabwurdigung versunten Erauer behauptet wiederholt, das Diret ju feben, fo muffen daraus die traurigften Folstorium fage mehr als Ban glaubt : es verfügt gen für die Religion felbft, und fur die of: fur die Butunft, und maßt fich gefeggebende fentliche Sittlichfeit entstehen, welche bisdahin Gewalt an. Die Helvetier vortheilhaft ausgezeichnet, und Mener von Arb. ift gleicher Meinung. aus; und inwarts unferer Nation Zutrauen Mittelholzer'n fo oft er an das Gefes verschaft haben. Es giebt eine Menge Pfliche liber die Abschaffung der Reodalabgaben zurufe ten, Die auf Das Glut der Menfchen Ginflug erinnert wird, blutet das Derg. Er muß Dars haben, ju beren Beobachtung Die Gefete in eine der erften Urfachen unferer unfeligen nicht hinreichen, Religion und Sittlichkeit Das Smang: und politischen Berhaliniffe feben. gegen fraftigen Erfat bieten. Große Philosophen Er verwirft ben Befchluß, weil der große Rath haben bemertt, daß der Grad von Civilifation zur einfachen Tagesordnung hatte geben follen, eines Bolts, mit der Auftlarung und Gitt- und Die Gache uns nichts angeht: Die Ges lichteit feiner Beiftlichteit in Berhaltnig feht - meinde ift unftreitig verpflichtet gu gablen. und die tagliche Erfahrung beweist und den Cart ftimmt Menern v. Arb. bei. Genhard ungemein großen Ginfluß, den befonders Die findet den Beschjuß in der Ordnung. Landpfarrer auf Geift und Meinungen ihrer Dunger. Wenn ich als Mitglied ber Com Mfarrgenoffen haben.

fie fo gut wie ich fuhlt, glaube ich, follen ihrem Anbringen fagt, bag die Religion bas wir den Befchluß des großen Raths annehmen, durch ju Grunde geben wurde, wenn die Res ohne uns an die Abfaffung Deffelben ju halten, folution nicht angenommen wurde, vielmehr aber einzig wegen ber großen Rachtheile, Die feine gefchieht dief Dadurch, daß der Gehalt ber Geiffl. Bermerfung begleiten murden.

bor dem Gefes vom 10. Nov. verfallnen Pres richtung ihren Gehalt bestimmen foll. migen bezahlen muffe; auch will er, daß folche Privilegien ffind abgeschafft; es folite burch losgekauft werden : aber der Befchluß fagt dief ein Gefez in fruhmoglichfter Zeitfrift bestimmt nicht; Derfelbe billigt einzig das Direttorial werden, daß die Geifflichen bon ben Gemeinden

nommen und verfehen. Wenn die Pfarrgenoffen, lich erflart. Run kann aber biefes Arrete auf

inder, denen er Unterricht giebt, zahlen. Runftigen die Rede; erklaren wir diesen Bes Wir sollen auch die großen Nachtheile in schluß für ungultig, was wird die Folge senn? ernste Betrachtung ziehen, Die aus der Unmög-alle Gemeinden, die die Erstlinge unbedenklich

miffion jum Berwurf der Refolution gestimmt Aus diefen und vielen andern Grunden, die habe, so bin ich feineswegs in lieberzeugung auseinanderzuseten überflußig mare, da Ihr als wie die Minoritat der Commission, die in fo lange nicht durch ein Gefeg bestimmt wird, Erauer will auch, daß die Gemeinde Die Das nach den Beschwerlichteiten ihrer Bers arrete, welches Diefe Erfilinge für unlostauf follen entichadigt werden fur ihre Dienfte, lichen abgeholfen werden, welches mir und als Achtung anderer Bolfer zu erwerben, zum Auflen gutdenkenden Burgern am Bergen liegen ruhr geneigt ober fahig fenn? Gollte Die nas und weil diese Premigenzeine ungleiche Tax find, Auswahl feiner Borfteber, und zu der Errichs Die nicht nach Berhaltniß des Vermögens der tung feiner Gefete zusichert, eine Wirkung ber Burgers bezahlt wird, so verwerfe ich die vorbringen, welche bei dem Genuffe folder Resolution.

Der Beschluß wird zum zweitenmal verlesen, Beschluffes. Dollmetschers aufschiebt.

heit, der Gerechtigkeit und der Constitution nicht eintreten fann, nicht eintreten wird. -

in 4 Tagen berichten foll.

Rantone weder reden, noch wiffen follen was heit, Barbarenhorden oder Tyrannenknechte, im Direktorium u. f. w. und man will den ita: Feuer oder Schwerdt drohen, ju deren Abtreis lienischen einen einzigen versagen. Er verwirft bung und Vertilgung der Helvetier schon nach den Beschluß, und erflart, daß er nie anders dem Gefühle seiner im herzen tragenden Freis als in feiner Muttersprache das Wort nehmen beit all feinen Muth und feine Rrufte aufbies wird.

Dingen.

erlautert Die Beranlaffungen Dazu; follte wohl vereinten Kraften am Sturge berfelben arbeiten, eine folche Bermuthung möglich fenn? follte und hiezu tein Mittel untersucht laffen, wodurch

badurch wird ber Rothdurft febr vieler Geiffeheit zu schaken, und burch Tapferkeit fich bie muß, daß fie nicht schmachten muffen; weil die bere Bereinigung diefes Bolts in eine gefammte Botichaft bom Direttorium und Die Erwas Bruderschaft vermitteift feiner angenommenen gungsgrunde in der Resolution weiter gehen, als Berfassung, die ihm Gleichheit der Rechte, ber das Geses vom loten Wintermonat bestimmt, Lasten und Abgaben, Gelbstmitwirkung zu ber Freiheit nur bon bermorfenen Menfchen fich Mit 23 Stimmen gegen 17 wird der Beschluß denten lagt? Go bachten vielleicht mehrere Glieder des Genats bei der Berlefung Diefes Gern wurde auch die zu beffen der die Wirfung des Defrete b. 17. Winterm. Untersuchung beauftragte Commiffion dem fuf: 1798 über Die Unftellung eines italienischen fen Wahn fich überlaffen, Diefer Beschluß ten gang überfluffig, unfere helvetische Mitburger Gindice halt den Beschluß fur der Gleich; bedurfen feines Gesetzes auf einen Rall, Der juwider, und verlangt eine Commission, Die Wahr ift, daß ein großer Theil derfelben das Wort: Belagerungsjuftand, wenn es Caglioni findet feine Commiffion nothwen, nicht durch den Befchluß felbft erlautert mare, big; der Beschluß ift bochst ungerecht und nach seinem Ginne nicht einmal versteben wurs gegen die Gleichheit : berfelbe will foviel fa: De, und fich mahrscheinlich vorstellte, Belagerer gen, als ob die Reprafentantrn der italienischen konnen feine andere fenn als Feinde der Freis geredet wird. Die beiden frangofischen Kantone welche mit Deeresmacht eine Gegend umzings haben eine Menge Dollmetscher in den Rathen, len, Schanzen oder Graben aufwerfen, und mit ten wird. Die Commiffion laft der Unterfus Die Commiffion wird beschloffen; fie besteht dung des Beschluffes zwei Fragen verausges aus den BB. Benhard, Cart und Beroliben, nemlich: 3ft derfelbe in Mitficht auf das helvetische Bolf nothwendig? und was ift Die Discuffion über den Beschluß, der den der Zwet deffelben? Gie findet die Beants Belagerungsjuffand ber Gemeinden betrifft, wird wortung diefer Fragen ziemlich vollftandig in dem zweiten und dritten Erwägungsgrund; -Der Bericht der Commission war folgender : Denn, fo gern man die erfte Frage mit Rein Der Beschluß des großen Raths vom beantworten wollte, so beweist dennoch die 5ten Diefes handelt von Gemeinden und Bes traurige Erfahrung, Dag es Zeiten und Uns genden Delvetiens, welche in Sall kommen laffe geben kann, wo innere und außere Feinde tonnten, in Belagerungszustand erflart und ge: Der Republiten, und befonders ber helvetischen fest zu werden. Der erste Erwägungsgrund Republif und ihrer jezigen Berfaffungsart, mit ein Volk, von Alters her gewohnt dem Druck Jrrth. oder Fanatism. verbreitet u. das redl. denk. Der Tyrannei zu widersiehen, der Freiheit nach Bolk auf die schalthafteste Weise hintergangen. seinen Begriffen in jeder Abtheilung seines und an mehrern Orten in allgemeinen Aufrühr Landes ju huldigen, Treue und Rechtschaffen oder Emporung gebracht merden konnen. Die

Erfahrung zeigt ferner, daß bei dergleichen bes gerichtet werden follen, ob nun aber hierunter trübten Ereignissen allzu große Milbe oder die wirklichen Anstifter und Theilnehmer bes Schonung und allzu langes Zaudern eben sollufruhre (als wirkliche Beranlaffer zur Ausschadlich als gefährlich werden, mithin zu Ret; übung des Gesetzes) begriffen senn? ift der tung bes Ganzen und Verhatung der Ausbrei, Commission nicht deutlich genug: sie glaubt tung einer bereits entstandenen Flamme (bennifreilich fie follten es fenn, und militarisch ges hier ist von folcher die Rede) der gewöhnliche richtet werden; allein der 46. Artifel, der von constitutionsmäßige Pfad nicht mehr Plas bas ihrer Festfetung und Bestrafung redt, und folche ben kann, sondern eine scharfe und schleunige dem Direktorium gur Vorkehrung überträgt Magnahme veranstaltet werden muß. Die nem fagt nicht, von welchem Tribunal es geschehen liche Erfahrung aber hat die Gefezgebung bei folle. lehrt, daß willkührliche Maagregeln und biegu Bei dem 27. Artikel : Berheimlichen der abs ber vollziehenden Gemalt ertheilende unberzugebenden Waffen, follte das Wort: porfes fchrantte Vollmachten felten den gewünschtenslichen, vorhergefest fenn. Die Urt. 31. u. 32, Erfolg hervorbringen, fondern vielmehr, anstatt so zwekmäßig sie find, werden in Rukficht des Das Feuer zu dampfen, Die Erbitterung ver: Birthes und feines nur einzelnen Gaftes, bem mehren, fo daß ber nunmehr und verhoffents er alfo feinen Trunf Wein reichen barf, etwas lich auch auf fünftige Zeiten bestehende Grund, hart gefunden; es follte beim Besuch ber fag der Stellvertreter des helvetischen Bolts Wrthshauser und deffen Berbot heißen, ohne fenn folle: auch den Gang, ber burch eintre: Erlaubnif bes Rommandanten. Ueber tende Umffande zu nehmen bemußigten außer Das Lauten Der Glocken, Urt. 36 bis 41, wird ordentlichen Magregeln durch gefegmaßige Bor: nur erinnert, daß in mehrern Gemeinden noch fchriften zu leiten, und durch diese Borficht bei andern Anlaffen als gottesbienfilichen Das Zutrauen der Mitburger volltommen beis lebungen, zu gemiffen Stunden gelautet mird. zubehalten.

findet Diefen 3wet in dem vorliegenden Be ber belagerten Gemeinde entfernenden Emwoh fchluffe, und aus diefem Grund benebst bentiner bestimmte Strafe wird zu hart befunden, jenigen, daß deffen Nothwendigkeit auf allfall, 45 Tage im Gefangniß für einen, der auswärtstiges Ereigniß hin eines solch traurigen Vorfal dringende Geschafte hat, konnen ihm in Berufs, les, ihrem Dafürhalten nach, nicht widersprochen ober andern Geschäften sehr nachtheilig fenn. werden kann, erklart fie, daß fie ihn billigt. Der 54. Urtifel scheint in Rufficht der Berorde Ihre Bemerkungen über den Inhalt selbst aber nung für die Fremden, so hinein verlangen, werden eben so viel möglich furz senn, als der überfüssig, weil die Wache schon laut ihrer Beschluß durch seine zum Theil überfluffige Configne sie aufhalten wird; auch diese sollte Wiederholungen weitlaufig ift, - Umftand, der im Fall des 55. Artifele, anftatt dem Fremden, niemand, der folchen liest oder horet, entgehen der durch ihre Machlaffigfeit hineinschleichen fann. - Das von der Commiffion anzumer: fonnte, bestraft werden. Die Strafe der Ber?

Aufruhre, und zeichnen zugleich Die ftrengstelerwiesenen Gefindel gehoren. Bei dem 58. Behutfamfeit vor, mit welcher vor ber Erfla: Artifel ift in Unfehung Der Bestrafung bes rung in Belagerungszustand sowohl vom Dieleinen Fremden ohne Dag beherbergenden Eine reftorio als den Gesezgebern verfahren werden wohners eine auffallende Ungleichheit gegen den foll; beim 4ten Artikel, laut welchem das Die 31. Art.; laut jenem wird der Beherberger mit rektorium das Recht zur Einladung hat, hatte 6 bis 12 Monat Gefangnis belegt, und lauf man fatt Recht das Wort Pflicht gewünscht. Diefem der Birth , vielleicht für einen gegeb? Der 16te Urtifel fest feft, daß alle von dem nen Trunt Wein mit 2 bis 4iafriger Rettenftrafe; Angenblit ber Befanntmachung ber Gefete und ein neuer Beweis, bag ber 31, Art. etwas bu Defrete an, fo ben Belagerungszuftand erflaren, fcharf ift. begangene Berbrechen durch das Militargericht (Die Fortsetzung folgt.)

behalten. Die im 50. Artifel, für den sich ohne bose Ihre Commission, Bürger Reprasentanten, Absichten, doch ohne Erlaubnis und Paß, aus tende beschrantt sich also nur auf folgendes. bannung im 56. Artitel scheint auch zu hart, Die 5 erften Artifel geben Rennzeichen bestes mußte benn ber Fremde zu fonftig fchlecht

Neues helvetisches Elagblatt.

Heransgegeben von Efcher und Uftert, Mitgl. der gesetg. Rathe.

Bern, den 30. Oct. 1799. (8. Brumaire VIII.)

aushebung, wenn fie nothig erfunden wurde, fugt find? ebenfalls beigestimmt.

Folge verbeffert merben tonnen, ben Defchluß leiden foll. dennoch nicht, sondern, überzeugt von der Rothe "In Erwägung " – fangt der Beschluß an wendigkeit und dem guten Zwecke desselben, — "daß diejenigen Gemeinden, in welchen wirts belebe von der hoffnung einer außerst selten, lich Aufruhr ausgebrochen ift, oder in des vielleicht gar niemals erfolgenden Anwendung, aen sich die nahen und unzweifelhaften Rennz

Gesetzgebung. | zu theilen; der Beschiuß suchen Genem Detail gleich fehr Senat, 15. Oftober. lerhaft und unannehmlich zu senn. Ich habe (Fortsetzung.) (Beschluß des Gutachtens über die der in Bes großen Raths die Leichtigkeit, und ich möchte lagerungszustand zu erklarenden Gemeinden wohl sagen, Oberstächlichkeit, mit der dieser Beund Gegenden.) schluß ist behandelt worden, wahrgenommen, Hingegen kann die Commission nicht um und es scheint mir, unsere Commission habe bin , die Borfichtsmaßregeln , welche in den einigermaffen jenem Beisviele gefolgt, und fich Artifeln 59 bis 70, in Rufsicht der Eröffnung mehr mit Prüfung des Details als der Grunds ber Briefe vorgefchrieben find, zu beloben; das fațe der Resolution beschäftigt. Dennoch find Eigenihumsrecht und die Sorgfalt, jedem Bürger wohl die ersten Fragen, die beantwortet wers alle Benachtheiligung auszuweichen, sind große den mussen, folgende: sind die Grundsate des Pflicht bei allen Unlassen sowohl für die Beamte, Beschlusses annehmbar; ist derseibe vereindar als Diejenigen, welche bas Recht haben, fie an- mit den Grundfaten der Gerechtigkeit und der zustellen, daher auch der 65 Art., wegen Der constitutionellen Gesezgebung; oder enthält er antwortlichkeit des Direktoriums felbst, so start nicht vielmehr ein revolutionares Gefet, das er im ersten Unblik scheint, gebilligt wird. Eben im Widerspruch steht mit den erfien Grundsas fo giebt die Commission den in den Art. 71 bis Ben bes Rechtes und mit der Verfassung - ein 77 bestimmten Verfügungen wegen der Geisel-Gesez also, das wir zu geben überall nicht bes

ganglichen Beifall; und weil die Erfüllung ober Ich behaupte das leztere : das Gefez ift ein Ausubung felbst bes gegenwartigen Gefetes, revolutionares und inconstitutionelles Gefeg, wann es angenommen wird, in den Augen der das der vollziehenden Gewalt vereint mit der Commission jedesmal die Wirkung eines öffent, gesetzgebenden überläßt, Gemeinden und größere lichen Unfalls ware, so wird dem Art., womit Bezirke den constitutionellen Behörden zu ents kaut dem Ende des Beschlusses die Ausschen, und sie der Militärgewalt zu unterzeiner solch unglüsslich getroffenen Versügung wersen. Dieses geschieht durch den vorliegens rechtmäßig und schleunig erzielet werden kann, den Beschluß auf eine Weise, die jenen ewigen ebenfalls beigestimmt Grundsaz aller Gesezgebung umwirft, nach Ihre Commission, B. Repr., verwirft, unges welchem der Schuldige allein gestraft werden. achtet der Bemerkungen der Weitläufigkeit und und nicht der Unschuldige mit dem Schuldigen, einiger Unvollkommenheiten, so aber in der oder der Unschuldige für den Schuldigen Strafe

stimmt sie einmuthig zu der Annahme. zeichen desselben, Berweigerung des schuldigen Ufteri. Mir ist es unmöglich, BB. Res Schorsams gegen die Seletze und gegen die Prasentanten, die Meinung Eurer Commission öffentlichen Beamten, unerlaubte Zusummens

wefentlich verschiedene Dinge: Dag eine wirt, den. " 3ch will mich bei Der Unschitlichkeit liche aufrührerische Gemeinde im Zuftand des der Benennung nicht aufhalten, obgleich ich Rriegs gegen die Republik ift, wird niemand febr gewünscht hatte, es ware, was unschwer laugnen; gang anders tann es fich aber mit batte gefchehen tonnen, eine verfandlichere und Gemeinden berhalten, in benen nur fogenannte weniger Diffoeutungen unterworfene gemablt nabe, ungweifelhafte Rennzeichen eines Aufruhrs worden - benn es ift doch mabelich ein febe angetroffen werden. Ueberhaupt bemerte ich fonberbares Ding um einen Belagerungs bier , daß diefer Befchlug die Refponfabilitat juft and, der damit anfangt, daß die Belagerer ber Gemeinden ober ber Gefamtheit der Bur, in den gu belagernden Ort einrucken, Davon ger einer Gemeinde, fur ihre einzelnen Burger Beffg nehmen , und alle Gewalten ausüben, vorausfest ; Berantwortlichfeit , Die ich gar mabrend Die Belagerten durchaus jur Rulle ges nicht verwerfe, die aber durch ein besonderes worden find; follte allenfalls, was mir unber Befeg bestimmt und regularifiet fenn follte, und tannt ift, ein Gefeg noch in Rraft fenn, bas Die wir durchaus nicht auf eine fo bage Weife gang Belvetien in ein Lager umbildete, fo als bestehend annehmen und unfern Befegen murden die Belagerungen mitten im Lager, voll jum Grund legen durfen. Bereits haben wir lends ein fonderbar feltenes Schauspiel Darbies ein Gefeg, worin diefer Rebler begangen ward, ten. - Allein ich fomme gur Gache: Worin ich meine jenes, das die Gemeinden, in denen befieht Diefer Belagerungszuffand? offenbar das aufrührifche Bewegungen gefchehen, Die Roften rin . Daß Die Gemeinden oder Begirte Den cons ber gegen fie nothigen Borfehrungen gu gablen, ftitutionellen Gewalten entjogen , und militaris verpflichtet. Barum bleibt diefes Gefes großten: fcher Gewalt untergeordnet, Die Burger Diefer theils unvollzogen ? weil die Refponfabilitat Gemeinden ihrer conftitutionellen Richter beraubt, Der Gesamtheit Der Gemeindburger, Die ihm und Kriegsgerichten übergeben werden. Gegen jum Grunde liegt, fich nirgends regulirt fin wirflich aufrührerische Gegenden, b. i. gegen Det, und daber auch eine gefegliche, willfuhr: folche, die mit bewaffneter Sand und mit Bes lofe und gerechte Unwendung derfelben unmog: walt ben Gefegen und ben gefeglichen Dbrige lich wird.

Autoritaten ber Republit ift, Gewalt mit Ges Aufruhr blos befürchtet ? - 2118 fichere Zeichen walt abzutreiben , und diejenigen Daagregeln eines naben Aufruhrs, Die für fich allein ju der innern Sicherheit, der Wiederherstellung uns der Beschluß an: I. Busammenrot Der allgemeinen Rube und Ordnung , und ber tier ungen der Ginwohner eines Orts ju Unterwürfigfeit unter Das Gefes nothwendig gegenrevolutionaren 3mecten. - Wann bier find." Der Fall ift, wie wir gefehen haben , nicht etwa die Gefamtheit der Einwohner foll gedoppelt : bem wirflichen Aufruhr muß freilich verstanden fenn, mas feineswegs deutlich ift, Gewalt entgegengefest werden; aber den Bor: fo ift flar, bag Bofewichter und lebelgefinnte bereitungen dagu, bem Ungehorfam gegen Die fich zufammenrottiren, und dafür die unschuls Gefete, gegen Die Beamten u. f. m. foll nicht Dige Mehrheit der Ginwohner buffen fann; auf dem Wege der Gewalt, fondern der Ger 2. Die Dighandlung der offentlichen febe entgegengewirft, Die lingehorsamen, Die Beamten. Diese wird nicht leicht burch Die Schuldigen aufgesucht, ergriffen und beftraft Gefamtheit ober Mehrheit Der Ginmohner, fons - Den Gefegen auf Diefe Urt Geborfam ber dern durch Gingeine gefcheben; wie fann fie schaft, und die Nothwendigfeit der Gewalt alfo ein Zeichen gewiffen und naben Aufeuhrs abgewandt werden.

in welchen der Aufruhr wirflich ausgebrochen ten durch Drobungen. Bier gilt einerseits

vottierungen auffern, fich selbst in den Zustand ift, oder wo fich sichere und wiederholte Renns des Rriegs gegen die Republik versetzen." Die zeichen eines bevorstehenden Aufruhrs außern, fer erste Erwagungsgrund vermengt zwei sehr können in Belagerungszustand gesetzt werz feiten Gehorfam verweigern, ift bas in ber "In Erwägung" - fahrt die Refolution fort, Ordnung ; wie lagt es fich aber vertheidigen, - "daß es in Diefem Fall Pflicht der oberften gegen Gemeinden, in benen man einen folchen bgewandt werden. feyn? 3. Die Abschreckung derselben "Die Gemeinden oder Gegenden helvetiens, von der Bollziehung ihrer Umtspflich wichtige Umftand, daß, mas dem feigen und fungen über einzelne Artifel des Beschluffes. furchtfamen Beamten als Drohung erscheint, Der 20. Urt. fagt: " der Militarcommandant der unerschroknere Mann, der feine Pflichten und der Regierungscommiffar fonnen benjenis fennt, und Muth befigt, benfelben, wenn auch gen Ginwohnern (ber entwaffneten im Belas

ungewisse und unsichere Zeichen eines nahen antwortlichkeit für die Folgen, die daraus ents Aufruhrs; Die Erklarung in den Belagerungs, stehen konnten." Wenn, wie es der Art. felbft suffand wird gutentheils der Willführ der Res wenigstens als möglich voranssest, gefährliche gierung überlaffen fenn, und haufig genug Folgen aus diefer willführlichen Bollmacht, Die werden baburch Unschuldige fur oder mit Schule Den Commiffarien gegeben wird, entfiehen tonns

gigen geftraft werden. Art. des Beschlusses sichern gegen jede Willigwar aus Erfahrung, daß bas Direktorium es werben, anders als in Folge eines Defrets miffarien Zweifel aufwirft; bas tann mich aber den. Nur noch forgfaltigster Prufung und Ber sehr unglutlich war, das auch in der Folge rathung, wird man sagen, nur mit vollkommenster bisweilen der Fall sepn konnte. Geset nun, fich abwalzen, sobald man ihm die Unwendung wortlich gemacht werden. des Gesetzes, wo es solche nothig erachtet, In dem 71. und folgenden Art. werden die verweigern wurde; das Beispiel Frankreichs Geiselaushebungen legalisirt, und ein Theil des mag uns hievon überzeugen , wo das Gefes berüchtigten frantischen Gefetes darüber, in uns Den, als es diefelben verlangt.

bie vorige Bemerkung; ju dem fommt ber Ich erlaube mir nur noch ein paar Bemers ihre Erfullung nicht gefahrlos fenn follte , Ges gerungszustand befindlichen Gemeinde) bon nuge ju leiften, nicht fur Drohung anfieht, Denen fie Beweife ihrer Unbanglichteit an Rube und überall zu achten, unter feiner Burde halt. und Ordnung haben, ihre Baffen wieder gus Es find alfo die aufgestellten Zeichen fehr rufgeben, jedoch unter ihrer perfonlichen Ber ten — so möchte ihre persönliche Verantworts Dan wird mir antworten: ber 3te und 4tellichfeit eine schlechte Garantie fenn. Ich weiß führ und liebereilung. Rach denfelben fann ungern fieht, wenn man gegen die Treffichkeit, feine Gegend in Belagerungszustand verfest und befonders gegen die Moralität feiner Coms der geseggebenden Rathe, das auf die Ginla nicht abhalten, ju glauben, daß, wie das Die bung des Direktoriums bin ift abgefaßt word rektorium in diefen Bablen bisdahin oft genug Sachkenntniß werden die Reprafentanten des ein folcher Commissar oder Commandant von Volls felbst die jedesmalige Unwendung Diefes schlechter Wahl, gebe einer Ungabt eben fo Befetjes bestimmen, und Dadurch wird auch jede Schlechter Burger einer entwaffneten Gemeinde, Willführ befeitigt. - Erlauben fie mir B. R. hier, Die fich etwa den Ramen exclufiver Patrioten an zu zweifeln, und eine fehr schwache Gartu verschaffen wußten, die Waffen wieder, rantie in diefer erfoderlichen Zustimmung der und fie migbrauchen diefe zu Befriedigung ih: Gesetzgebung zu finden. Gollte ber Beschlugfrer rachgierigen und feindlichen Leidenschaften; gum Gefetze werden , so wird das Direktorium was bulfe in folchem Fall , wenn das Blut sobald und so oft es solches gut findet, uns gefloffen, und die unschuldigen Opfer gefallen angeigen : Bu Erhaltung der Rube und Sicher find, Die gu fpate Berantwortlichkeit ? - lebers heit ift die Anwendung des Gefetes auf diese haupt ift in diesem Beschluß von Berantworts oder auf jene Gegenden erfoderlich, - wir for lichkeit fehr viel die Rede, ohne daß fich dars bern euch dieselben zu beschlieffen auf; und die aus große Beruhigung ergabe; fie ift g. B. geseigebenden Rathe werden in jedem Fall der im 65. Art. bis ins gacherliche getrieben, wo Auffoderung entsprechen; wie tonnten fie es für den Schaden, der aus nicht beobachtetem wagen, Rein gu fagen ; das Direttorium, das Geheimnis unverdachtiger geoffneter Briefe ents für die innere und auffere Rube der Republit fieben tonnte, am Ende die Glieder des Diret; forgen foll, wurde alle Berantwortlichteit von toriums eines um und für das andere verants

iber die Geifelaushebungen, gegen das fich die fere Gesetzebung übergetragen. - BB. Repras offentliche Meinung fo laut und feierlich erflart fentanten, feit langen verfolget mich ber peinbat, abnlicher Defrete der Gesegeber bedarf, liche - vielleicht irrige Gedante: Helvetien Die dem Direktorium gerade fo oft bewilligtwer: fen es, von dem Frankreich das unselige Ges fchent feines Geifelgefetes erhalten babe; gewiß ten, ich weiß nicht melder Beift ber Ber Bollmachten, Die wir einft bem Direftorium tehrtheit unfer Direftorium auf ben Gedanten gaben', bald folgten Rriegegerichte und Tobes brachte, Geifeln auszuheben, Die frantischen Gefege: Wer unter uns hat ben Sag nicht ge Befeggeber, bas im Laufe der Revolution nie fegnet, an dem wir alle Diefe Ungeheuer wieber gefannte Geifelgesez gaben. Ware Die unselige jurutnehmen konnten? — Ich verwerfe den Abstammung mahr, o so huten wir uns wei Beschluß. nigffens, das traurige Gefchent wieder gurufgus 3aslin glaubt, Die Ginwurfe Ufferi's mas nehmen; moge Frantreich allein es bald und chen feinen baterlandischen und gerechtigfeitelle auf immer vernichten! Geifeln ausheben - benben Gefinnungen zwar Ehre, allein ber beift unschuldige Burger verhaften, ihren Fa: gange Genat und die Commiffion theilen biefe milien und Gefchaften entreiffen , und dem er: Gefinnungen. - Er vertheidigt ben Commiffor fien Zwet aller Regierungen , Die perfonliche nalbericht. Conflitutionellen , rubigen Zeiten, Sicherheit ber Burger und Sicherheit ihres wie fie fenn follten, ift Diefer Befchlug freilich Eigenthums ift , entgegenhandeln ; woher foute nicht angemeffen ; aber Die Gefeggebung foll

es auf Gemeinden angewandt werben, die wirf: constitutionellen erfchopft werden, uub bas ger lich im Aufruhr fich befinden; bier-brancht Das genwartige Gefes foll alles Willführliche mog Direftorium nicht erft angufragen , jede Unfrage lichft verhiten. Ueber ben 3. und 4. Urt. benft tame ju fpat, es foll, und die Conftitution er anders wie Ufferi : es muffen in jedem gall berechtigt es bagu, Eruppen fogleich gegen Die Deutliche Thatfachen angegeben, ber Gefeige Aufruhrer in Bewegung fegen , und fie dem bung vorgelegt werden, und diefe wird gewiß Rriegszuffande, in den fie fich felbft verfeten, ohne die großte Dringlichfeit und Rothwendigs gemaß behandeln. Goll aber bas Gefes auf Berfeit nie Die Unwendung bes Gefeges befchlieffen. girte angewandt werden , die nicht in Aufruhr Bir haben, jumal ber Genat, fchon oftere find , wo man folden nur beforgt : Denn ware Dein gefagt gu Ginfadungen bes Direftoriums. es ein ungerechtes, ein revolutionares Gefeg. Bas die Geifelaushebungen betrifft, fo bat er Die Regierung ift in folchem Fall nur bered; fchon bei andrer Gelegenheit gefagt, wie febr tigt , Die Schuldigen gu erforschen , Diefe guffe feinen Gefinnungen und feiner Denfungsart ergreifen, und fie constitutionellen Richtern gu zuwiderlaufen; allein es ift eine Daagregel, übergeben. Alles was wir thun fonnen , ift die boch vielleicht von Wirfung fenn fonnte, einen fchnellern Rechtsgang gegen Staatsver: und es ift bier die gedoppelte Borficht beobacht brecher ju befchlieffen. Wir verwarfen einft einen tet , daß die Gefeggebung einwilligen muß , und Befchlug hierfiber, als wir Militargerichte bats Die Geifeln nicht auffer Belvetien gebracht mer ten, weil er damals ju nichts gedient hatte, ben burfen; er fimmt nochmals jur Unnahme. und wir ibn mangelhaft fanden; ber gr. Rath Mittelholzer fimmt Baslin bei : leiber beschäftige fich nun, ba die Rriegsgerichte auf hat uns die Erfahrung gezeigt, bag wirklich gehoben find, neuerdings mit Diefem Gegenftand. gange Gemeinden in Anfrihreguftand gerathen

Durch repolutionare als durch constitutionelle für fo unglittliche Falle Gefette entworfen met G'fete, nach Grundfagen Des Defporismus den, und jede Gemeinde wiffe, welche Gtrafe und nach Willführ, ale nach Grundfagen Der fie fich jugiebe, wenn fie in ihrem Begirte Muft Freiheit ju regieren - aber bie Tenbeng nach rubr fich organifiren laft. revolutionaren Gefeten unter einer freien Bers Genhard: Die Commiffion hat alle Bemer! faffung, beweißt auch den Unverftand und Die fungen, Die Ufferi portrug, gefannt, aber fie Unfahigfeit ber Regenten. - Buten wir uns jog andere Schluffe Daraus. Die Refointion Davor , wieder einmal von der Constitution abs giebt bem Direftorium feine neue Gewalt, fit Binveichen ; Der eift: Chritt auffer biefelbe befchrantt hingegen Diejenige, Die Daffelbe bat Bitht eine Menge anderer nach fich. Erinnern

ift , bag furje Beit nachdem bor etwa 6 Monas wir und an die Folgen ber aufferordentlichen

Die Gefeigebung ein folches Recht haben ? | erfeten , was der Conflitution für aufferordents Ich febe überall nicht, BB. Reprasentanten, liche Zeitumftande abgeht. Es werden, ebe wofür biefes Gefes bienen foll: entweder foll man zu diefen Mitteln schreitet, alle andern 33. Reprafentanten , es ift freilich leichter tonnen, und fomit ift es febr nothwendig, baf

(Die Fortfegung folgt.)

helvetisches Tagblatt

Berausgegeben von Efcher und Uffert, Ditgl. der gefeig. Rathe.

Band II.

Bern, ben 30. Oft. 1799. (8. Brumaire VIII.)

Gefeggebung. Genat, 16. Oftober. (Fortfegung.)

gefamten Beschluß nichts anders als den Zwet Jeder Burger, wenn er auch unschuldig ift, gesehen, aller Willführ die möglichst engen und sich ruhig, oder wie man sagt neutral Schranken zu setzen; sogar ift durch einige Urz verhalt, kann großen Einfluß in revolutionaren tifel besselben das Direktorium vielleicht zu sehr Zeiten haben, und wenn die allgemeine Wohls eingeschränkt; und unstreitig ware das Direkt farth ersodert, daß er an einen andern Ort torium, wie Usteri sagt, berechtigt, wenn man gebracht werde, und ihm der baraus zuwacht seiner Einsadung, das Gesez anzuwenden, nicht sende Schaden ersezt wird, so hat er sich nicht entsprechen wollte, alle Responsabilitat für Diegu beflagen. innere Rube und Sicherheit von fich abzulehnen. | Erauer'n bestimmt hauptfachlich bie Betrach: Man mußte blind senn wollen, um in den tung zur Annahme, daß die Erfahrung zeigt, durch den Beschluß angegebnen Zeichen des wie unmöglich es ist, auf streng constitutio; Aufruhrs, diesen verkennen zu wollen — und nellem Weg Ausbrüche von Aufruhr zu dom; wo immer durch ordentliche Mittel die öffent, pfen; ist es also nicht besser, solches auf geben fie es thun. Bubem rubrt biefe Arbeit von Maagregeln ju thun ? Ruhn, einem unferer verdienteffen Reprasen: Der Beschluß wird mit großer Stimmenmehrstanten her, und sie macht unstreitig seinen heit angenommen. aufgeflarten patriotischen Gefinnungen Ehre. Der Berbalprozes ber Bahlversammlung bes Die Maagregel ber Geifeln haben wir alle ge: Rantons Bern wird auf den Rangleitifch gelegt. tabelt, aber es ift ein großer Unterschied, folche in aufruhrischen und in ruhigen Gemeinben zu nehmen.

Luthi v. Gol. ftimmt auch jur Annahme; er hat fich erft durch Ufteri's Beredfamfeit ver: führen laffen, ihn zu unterstüßen, nachher aber und Rofetti für 1. Monat, fah er, daß Usteri fich geirrt hat. Dieser sagt, und Rosetti für 14. Lage Urlaub. es fenen in bem Befchluß febr vage Rennzeichen od fenen in dem Beschluß sehr vage Kennzeichen Joseph Wifn und Johannes Bucher, Munis des Aufruhrs angegeben, nach denen eine cipalbeamte von Marbach, im Entlibuch, fras gangen Gemeinde, und fann alfo nur bon Schaft burch die Gemeinden? der größern Zahl ihrer Burger zu verstehen fenn; Cartier wunscht Verweisung an die Milis so ift z. B. von Mighandlung und Bedrohung tartommission, um über die allfallig zu mas

die Ginwohner ber Gemeinde in folchen Fallen Die Beamten nicht, so werben sie unftreitig alle dadurch schuldig. — Was die Geifeln ans betrift, fo wird durch diefes Gefet das Diret, torium eingeschrantt; es fann nun in feinen Laffechere : Die Commiffion bat in dem als ben bier beftinmten Fallen Geifeln ausheben.

lichen Beamten Rube erhalten konnen, ba wer: feglichem Wege, und nicht burch willführliche

Groffer Rath, 17. Oftob. Prafident: Afermann.

gange Gemeinde, um weniger schlechter Burger gen: ob unverehlichte Municipalbeamten, und willen, diesem Gesez unterworfen werden konnte; schon im Dienst gestandene Eliten im Fall sepen, nun spricht der Beschluß aber immer von der das Loos zu ziehen, für Stellung der Mann:

ber samtlichen Beamten Die Rebe; schuten chenden Ausnahmen, bis Morgen ein Gutach:

ten vorzulegen. Diefer Untrag wird anges Rommiffion geordnet: Schlumpf, Egg v. Ruf. to and repetate and relative as the

Beinrich Bopp von Remmigen, im Margau, Auf Efchers Untrag erhalt Burger Wieland, fobert vollständige Legitimation feines Entels, Prafident ber Bermaltungstammer von Bafel, deffen Bater, ehe er das Cheversprechen vollsdie Ehre der Sigung. jog, aus bem Dilitardienft befertirt ift.

Cheversprechen vorhanden war.

Thatfachen, eine Rommiffion niederfegen. Die 10 Mann in die Silfstruppen ftellen mufite.

b. Eff. und Wildberger.

Bater aus bem Dirol war, ber aber ichon vor gleichen Fall befanden, hiervon befreit blieben. 32 Jahren in der Schweiz gebohren ift, und feit: Suber ftimmt der Lagesordnung bei, und dem in derfelben gelebt hat, flagt daß ibn feine bemertt, daß die frubere Maagregel darum nicht Gemeinde nicht als Schweizerburger ansehen allgemein gleichformig war, weil fie in ihrer wolle, ungeachtet er ben Burgereid leiftete.

Auf Billeters von Roch unterfrügten Uns brochen wurde. trag, wird diefe Bittfchrift bem Direktorium Dan geht gur Tagesordnung. jugewicfen, um die Ronftitution ju Gunften dies Folgender Untrag Debons wird jum zweis fes Burgers in Ausubung ju bringen. Diefer ten mahl verlefen, und in Berathung genommen:

Untrag wird angenommen.

rungegebuhr für einen vor bem Gefet gefchlofe und zu dem beffen Ruten der Republit beigus fenen Berfauf befreit zu werben.

Fifcher fobert Entsprechung.

nung, weil wir unmöglich folche Quenahmen gut organifirte Truppen baben merden, ba fich machen fonnen.

Somini ftimmt Zimmermann bei.

Gefete nicht guruckwirfen follen.

Derjog bon Eff. will auf bas Gefet be:

grundet, jur Tagesordnung geben.

riunt.

Schlumpf ift im Schluß mit Roch einig. find ju ausgedehnt, um Diefen Theil genugfam Bimmermann beharret und wird von huiberfeben gu fonnen. bern unterftugt.

Mugsburger ftimmt Tifchern bei.

gemeinen Befchluß hieruber genommen haben, über Die Bollziehung berfelben gu machen, und der ju Gunften der Bittfteller ift.

huber fodert Bertagung bis das Faftum Gegenstand Bezug hat, zu forgen. entschieden ift.

Diefer Untrag wird angenommen, und in die tails haben tonnen, Die doch fo enge miteins

lund Starchi. 25-250-9

Die Gemeinde Mumliswyl, im Ranton Gos Rubn will entsprechen, weil ein wirkliches lothurn, wunfcht von der Stellung von Gols Daten in die Legion befreit gu fenn, weil fie Roch will ju naherer Untersuchung ber burch Berfügung bes Rommiffar Subere schon

fer lette Antrag wird angenommen, und in die! Cartier fodert Tagesordnung, ungeachtet Rommiffion geordnet: Zimmermann, Bergog es ungerecht ift, bag Damable diefe Gemeinde in die Silfetruppen Goldaten fiellen mußte, Frang Zaver Augner, bon Sochborf, Deffen mabrend dem andere Gemeinden, die fich im

Ausführung durch die Rriegsereigniffe unters

I 3ch war der Militarfommiffion zugegeben, Chriftian Reuenschwanden, bon Stafisburg ,aber über Die verschiedenen in Diefen Gegens im Ranton Bern, wunfcht bon ber Einregiftris fand einschlagenden Meinungen einig zu werben,

ltragen, ift beinahe unmöglich.

Unfere Militarverwaltung ift fo verwickelt, Bimmermann hingegen begehrt Sagesord, daß felbft mit groffem Roftenaufwand wir nie ju biele Sande damit befaffen, und die Gemale tent fich über diefen Gegenstand fo febr gegen Rild mann ift Fischere Meinung, weil die einander reiben, daß fie Inothwendiger Beife fich entgegenarbeiten muffen.

Unftreitig fteht es bem Direftorium ju, Die Offiziere zu ernennen und zu entfegen, über Roch fordert Bermeifung an das Diretto: Die Eruppen gu verfügen, und uns Militarvors fchlage einzugeben; allein feine Beschaftigungen

Auf der andern Seite find der Rriegsminifter und feine Bureaux hinlanglich beschäftiget, Die Carrard ift überzeugt, daß wir einen all, Truppen nach unfern Defreten zu organifiren, für den Unterhalt alles beffen, was auf Diefen

hier haben wir unfere Militarfommiffion, beren Mitglieder fo oft abandern, bag fie uns Rubn fodert Berweifung an eine Rommiffion. möglich eine vollffandige Ueberficht aller Des

geprüft, Beschluffe abgefaßt und ber Genehmigung 76ften zu Gefangenen, und führten fie nach ber beiden Rathe vorgelegt zu werden - mel Bundten ab. chem Komitee alles was Bezug auf Militar, Den 26. Dauerte die Aftion in der Gegend und Militarausgaben hat, aufgetragen wurde von Wefen fort; das Resultat war, bag bie - und damit Das Direftorium bei Ernennung Franten Wefen und Die Biegelbrücke, nebft 8 Der Offiziere nicht mehr hintere Licht geführt Ranonen in Befft nahmen. Bei ber Mettftaller werden konne, muß dieses Komitee ein Ber, Brücke groberten Nachmittag die Franken den zeichniß aller unserer helvet. Militars haben, Schlattkopf mit Sturm, und machten 36 Ges welche sich seit der Waffenergreiffung für fangene. Aus dem kleinen so wie aus dem nies Die Revolution, am meiften durch Burgerfinn bern Thal brangen die Raiferlichen einige 1000 und Militartenntniffe ausgezeichnet baben , um Mann fart bie Schwanden, Schwendi und dem Direktorium die tuchtigften Manner bor, Mitlodi vor. Die Franken gogen ihnen Rache ftellen gu tonnen; benn in einer guten Auswahl mittag um 2 Uhr, 3 Compagnien fart, famt der Offiziere besteht das gange Geheimniß, 2 Ranonen entgegen; nach einem hisigen Bes gute Truppen gu haben. fecht mußten fie aber weichen, und fich burch

(Die Fortsetzung folgt.)

Inlandische Rachrichten.

vom 24. Sept. bis 5. Oft.

land.

Raiferlichen von Geiten ber March über Die umgeben. Limmat , gegen Ugnach und Gafter ; die Frang Der 28. war ruhig , bis auf ein fleines Gesten mußten aber zurüfweichen , und die Rais fecht , das gegen Abend , mehr zum Bortheile ferlichen behaupteten ihre Stellungen. Beffer Der granten , am Boreli und den Ennetbergen glufte der am nemlichen Morgen bon Seiten vorfiel. Bilten und Reichenburg gegen Schannis ge: Den 29. Morgens um 7 Uhr gieng das Feuern

ander verbunden find, daß fie nothwendiger haupteten jedoch an diefem Tage ihre Stellung Beife miteinander berechnet fenn, und immer gen. Bei der untern Rettstaller Brucke mar von bem gleichen Gefichtspunft ausgehen muffen. Nachmittags eine fleine Uffaire; einige huns um alfo bier gu helfen, muß man die gefet bert Deftreicher famen von ben boben Gebirs gebenden Rathe und bas Direktorium mit einem gen bes Schilts, ber Frohnalp, der Ennets fortbauernden Rriegscomitee umgeben, bas aus und Mollerberge berab, um die Brucke gu er: den in diesem Kach erfahrensten Mannern zu, obern; der Widerstand der Franken war aber sammengejest sen, welchem der Rriegsminister zu heftig. Auch im fleinen Thal, in der Jegers beiwohne, und mit ihm forrefpondire, welchem alp bei ber Gurgeln gab es ein hisiges Gefecht; Comitee wir alle Bothfchaften bes Direftoriums man fchlug fich auf Giegeburgen, und am Enbe über Diefes Sach. einfenden wurben, um von ihm machten Die Deftreicher Die 2 Bataillone bon ber

Glarus retiriren. Gie nahmen ihre Stellung bei Riederen , Bergli und Buchholgern , Die Franfen bei Enneba , Reuti und Saltengutern; beibe Theile patroullirten bis in den Glecken.

21m 27. Morgens um 9 Uhr fchloffen beibe Theile eine Convention , bermoge beren bas in Tagebuch ber Rriegsbegebenheiten in Glarus, Die Stille dauerte bis Rachmittag um 4 Uhr, Da die Franken nach erhaltenen Berffarfungen Am 24. Gept. Abende marschierten zwei Bas einen neuen Angrif machten, wiewohl fruchts taillong bon ber 76ften Salbbrigade von Glarus los, benn am Ende bezog jeder Theil wieder in bas fleine Thal, Die 84fte aber ins Unter, feine geftrige Stellung. In ber Racht befamen auch die Raiferlichen Berftarfung; Der Flecken Den 25. gefchah der erfte Angrif gegen die Glarus war von den streitenden Truppen gang

machte Angrif: Die Franken passirten den Fluß desto lebhafter an; Die Franken attakierten ihre und eroberten das feindliche Lager. (Bei Die: Feinde beim sogenannten Helgenhausli, nache fer Uffaire verlor Gen. hope das leben.) Bon gehends bei Glarus und Saltengutern mit fole der Ziegelbrücke bis Wesen hinauf mar zwar cher heftigkeit, daß sie in Zeit von einer Stunde auch eine starte Kanonade; beide Theile bes Die Gegend unfers Fteckens ganglich raumten;